

1 Geltungsbereich

Die bcc Berlin Congress Center GmbH (bcc GmbH) legt ihren Angeboten und auf Vertragsabschlüsse gerichteten Erklärungen nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, die bei Zustandekommen eines Vertrages für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden als vereinbart gelten, sofern die Vertragspartner nicht etwas anderes bestimmen. Für Verträge mit Ausstellern gehen die Ausstellerbedingungen der bcc GmbH diesen AGB vor.

2 Buchungsgrundsätze**2.1 Vertragsschluss**

Ansprüche auf Leistungen der bcc GmbH setzen einen Vertrag in der in 2.6 bezeichneten Form voraus.

Mangels anderer Erklärungen der bcc GmbH beträgt die Bindungsfrist für ein Angebot der bcc GmbH 14 Kalendertage nach Absendung des Vertragstextes/Angebotes an den Kunden. Nach Ablauf der Bindungsfrist bei der bcc GmbH eingegangene oder vom Kunden geänderte und unterzeichnete Vertragstexte begründen – mangels einer abweichenden Erklärung des Kunden – bindende Angebote des Kunden.

Die nicht den Formerfordernissen (2.6) entsprechende Erklärung der Annahme eines Angebotes innerhalb der Bindungsfrist begründet einen Anspruch der bcc GmbH auf Vertragsabschluss durch Unterzeichnung einer Vertragsurkunde durch den Kunden.

2.2 Angebote der bcc GmbH

Sind die Identität des Endkunden oder der Charakter und/oder der wesentliche Inhalt der Veranstaltung bei Abgabe des Angebotes der bcc GmbH unbekannt, ist das Angebot grundsätzlich freibleibend.

Vorschläge oder die Mitteilung von Leistungsverzeichnissen, einzelnen Preisangaben oder verfügbaren Terminen sind keine Angebote.

Angebote beziehen sich immer auf konkrete Termine, Personenzahlen und Orte. Preise und Leistungen mit geänderten Personenzahlen, zu anderen Terminen (auch zu anderen Tageszeiten) und Orten können differieren.

2.3 Optionen

Optionen sichern dem Kunden die Bereitstellung von Kapazitäten für einen bestimmten Zeitraum zu. Die bcc GmbH wird diese während der Optionsfrist nicht an Dritte vergeben.

2.4 Vorbehalte

Die bcc GmbH behält sich dem Kunden zumutbare Raumverschiebungen und Ausweichvarianten innerhalb wenigstens gleichwertiger Kapazitäten aus wichtigem Grund vor.

Konkurrenzschutz gewährt die bcc GmbH nicht. Der Kunde kann keine Rechte aus der zeitgleichen Durchführung anderer, ähnlicher oder gleichartiger Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der bcc GmbH herleiten.

2.5 Vertragsänderungen

Legt die bcc GmbH nach Verhandlungen mit dem Kunden über die Änderung von vereinbarten Leistungen oder Preisen ein geändertes Leistungs-/Preisverzeichnis vor, wird der Kunde dies in einer angemessenen Frist (gewöhnlich sieben Kalendertage) prüfen und Änderungs-wünsche unverzüglich mitteilen. Erhebt der Kunde keine Einwände, gilt das geänderte Leistungs-/Preisprofil als vereinbart, sofern die bcc GmbH auf diese Wirkung bei Übersendung des Preis-/Leistungsverzeichnisses hinweist. Die Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens bleiben hiervon unberührt.

Mündlich am Veranstaltungstag vom Kunden vorgetragene und von der bcc GmbH daraufhin realisierte Leistungen, Überschreitungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges (insbesondere Zeit, Personenzahlen und Kapazitäten) begründen einen angemessenen Vergütungsanspruch der bcc GmbH gemäß Ziff. 8.1 unter Berücksichtigung des Expresszuschlages. Einen Anspruch

auf nicht im Vertrag vereinbarte Leistungen oder Gegenstände hat der Kunde nicht.

Der Kunde stellt die bcc GmbH von Ansprüchen Dritter frei, die diese infolge o. g. Überschreitungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges geltend machen.

2.6 Formerfordernisse

Verbindliche Angebote, Optionen sowie Vereinbarungen einschließlich deren Änderung und Aufhebung bedürfen mangels anderer Vereinbarungen oder Bestimmungen dieser AGB der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a, 127 BGB). Die telekommunikative Übermittlung unterzeichneter Vertragsdokumente wahrt die Schriftform, die elektronische Übermittlung einfach signierter Dokumente wahrt die elektronische Form. Jede Vertragspartei kann die Herstellung einer handsignierten Vertragsurkunde bzw. eines mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Vertragsdokumentes verlangen (§ 127 Abs. 2, 3 BGB).

Mündliche Abreden werden bei Beteiligung eines Kaufmannes oder eines gewerblich oder selbstständig beruflich tätigen Kunden auch wirksam, wenn einer der Beteiligten die Abrede schriftlich bestätigt und der andere nicht unverzüglich widerspricht.

2.7 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde muss das Anforderungsprofil (insbesondere Personenzahlen, Bereitstellungszeiten und Leistungsumfang) für die gastronomischen und die veranstaltungs- und konferenztechnischen Leistungen bis spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung verbindlich schriftlich mitteilen. Danach mitgeteilte Anforderungen kann die bcc GmbH ablehnen, wenn die Bereitstellung nicht möglich, nicht zumutbar oder mit einem besonderen Aufwand, den zu vergüten der Kunde sich nicht bereit erklärt hat, verbunden ist. Auf das Kündigungsrecht der bcc GmbH gemäß Ziff. 10.2 lit.I) wird hingewiesen.

3 Serviceleistungen**3.1 Exklusivität der Serviceleistungen**

Die bcc GmbH betreibt eine Veranstaltungsstätte einschließlich der gastronomischen, der konferenz- und veranstaltungstechnischen Serviceleistungen und hält hierfür technische und personelle Kapazitäten vor. Diese Leistungen werden von der bcc GmbH und von deren ständigen Kooperationspartnern erbracht.

Nimmt der Kunde Serviceleistungen der bcc GmbH ohne Vereinbarung in Anspruch, gilt eine Vergütung entsprechend der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme hierfür üblichen Preise (ggf. zzgl. Expresszuschlag) als vereinbart.

Serviceleistungen durch Dritte oder durch den Kunden selbst sind ohne die schriftliche Einwilligung der bcc GmbH ausgeschlossen. Beachtet der Kunde dies nicht, kann die bcc GmbH nach ihrer Wahl nach Ziff. 10.2 verfahren oder einen angemessenen Ausgleich für die ihr entstandenen Nachteile, mindestens aber 30 % des gewöhnlich mit diesen Leistungen bewirkten Umsatzes verlangen, soweit der Kunde nicht die Unbilligkeit dieses Anspruches belegt.

3.2 Gastronomische Leistungen, Catering

Die bcc GmbH wird die gastronomischen Leistungen zu den vereinbarten Zeiten bereitstellen. Wird von den vereinbarten Bereitstellungszeiten für die gastronomische Versorgung während einer Veranstaltung abgewichen, haftet die bcc GmbH nicht für die Folgen der Abweichung und kann die Erstattung der hierdurch entstehenden Aufwendungen und Nachteile vom Kunden verlangen, es sei denn, die bcc GmbH trifft ein Verschulden an der Abweichung.

3.3 Veranstaltungs- und konferenztechnische Leistungen

Die veranstaltungs- und konferenztechnischen Leistungen einschließlich Bedienung und Wartung der Anlagen sind Sache der bcc GmbH bzw. ihrer Beauftragten.

Zur veranstaltungs- und konferenztechnischen Ausstattung im Sinne dieser Vereinbarung gehören folgende Bereiche:

- Tontechnik,
- Lichttechnik,
- Video- und Medientechnik,
- Audio- und Videorecording,
- Dolmetschertechnik,
- IT, Telekommunikation,

g) Setup-Leistungen (inkl. der Möbel, Ausstattungen, z. B. Fahnen, Rednerpulte, Pinnwände, Flipcharts, Moderationskoffer und fest installierte Leinwände etc.).

Mangels anderer Vereinbarungen werden diese Ausstattungen ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte der bcc GmbH bedient und gewartet.

3.4 Besondere Haftungsregeln

Der Kunde haftet dafür, dass Dritte die Anlagen während der Veranstaltung bzw. der Überlassung an den Kunden nicht betreiben oder in anderer Weise in Gebrauch nehmen. Dies gilt auch im Falle der Anwesenheit von Mitarbeitern oder Beauftragten der bcc GmbH.

Werden dem Kunden IT- und Kommunikationsmittel überlassen, steht dieser dafür ein, dass diese während der Überlassung nur im Rahmen der Veranstaltung genutzt werden. Der Kunde übernimmt für diesen Zeitraum die Verantwortung für die Nutzung dieser Mittel, deren Schädigung (etwa durch unbefugtes Eindringen, Viren etc.) und unsachgemäße Behandlung. Er haftet auch für die Inhalte, die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und steht dafür ein, dass diese Mittel nicht im Zusammenhang mit der Ausübung von Straftaten eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Bereitstellung von WLAN und die Überlassung zur Einrichtung von Internetcafés. Die bcc GmbH ist in diesen Fällen nicht Diensteanbieter im Sinne § 2 TMG. Der Kunde steht für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 ff TMG ein.

Der Kunde stellt die bcc GmbH von den Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

3.5 Sicherheitsdienstleistungen

Die bcc GmbH entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang eines Kontroll- und Ordnungsdienstes für die Veranstaltung. Dieser Dienst erfolgt durch von der bcc GmbH bestimmtes Personal zu den dafür anfallenden Kosten, die in die Veranstaltungsabrechnung für den Kunden eingehen.

3.6 Garderobe

Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass für die Ablage der Garderobe die dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt werden. Auch Schirme, Einkaufstaschen und Gepäckstücke sind an der betriebenen Garderobe abzugeben.

4 Zustimmungspflicht

Der vorherigen schriftlichen Einwilligung der bcc GmbH bedürfen ungeachtet weiterer Genehmigungserfordernisse:

- gewerbliche Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art,
- das Publizieren und Verbreiten von Ton- und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit,
- jede Art der Werbung und des Handels auf dem Gelände der bcc GmbH.

Für die Zwecke der Veranstaltungsinformation dürfen Informationsmaterialien nur an den von der bcc GmbH dafür vorgesehenen Stellen und nach ihrer ausdrücklichen Zustimmung eingesetzt werden.

5 Sicherheitsbestimmungen, Grundsätze

Der Kunde darf in die Veranstaltungsräume nur die vorgeschriebene bzw. abgestimmte Personenzahl einlassen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) usw. sind vom Kunden zu beachten. Kommt der Kunde dem nicht hinreichend nach, kann die bcc GmbH auf Rechnung des Kunden nach Bedarf Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst anfordern.

Die Fluchtwege und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

6 Genehmigungen (Bauaufsicht, Feuerwehr, TÜV)

Der Kunde holt die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig ein. Vorgenannte Genehmigungen können bei Nichtvorliegen durch die bcc GmbH auf Kosten des Kunden eingeholt werden. Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist die bcc GmbH nicht verpflichtet. Sie haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihrer Seite entstanden sind. Die bcc GmbH kann Leistun-

gen teilweise oder ganz verweigern, wenn der Nachweis erforderlicher Zustimmungen und behördlicher Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht worden ist.

7 GEMA

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und anderen Verwertungsgesellschaften sowie die Abführung von Beiträgen an die Künstlersozialkasse sind Angelegenheit des Kunden.

8 Leistungsentgelt

8.1 Höhe der Vergütung

Vereinbarte Entgelte stehen unter dem Vorbehalt einer gewöhnlichen Entwicklung des Geldwertes. Sollte sich dem entgegen der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verbraucherindex zwischen dem Monat der Vereinbarung des Entgeltes und dem Monat, in welchem die Leistung erbracht wird, um mehr als durchschnittlich 4 % per anno ändern, werden die Vertragspartner der angemessenen Anpassung des vereinbarten Entgeltes an die Entwicklung des Index, unter Abzug eines kalkulierten Währungsverlustes von 2 % per anno, zustimmen, sofern dem nicht andere Faktoren entgegenstehen.

Nach Beendigung der Veranstaltung rechnet die bcc GmbH nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen sowie der fest bestellten Leistungen, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme, ab.

8.2 Expresszuschlag

Für erst am Veranstaltungstag und unmittelbar davor vereinbarte oder auf Wunsch des Kunden erbrachte Leistungen und bereitgestellte Kapazitäten kann ein Expresszuschlag in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung, mindestens aber in Höhe der tatsächlichen Mehrkosten der bcc GmbH, erhoben werden. Vereinbarte Rabatte vermindern den Expresszuschlag nicht.

8.3 Mehrwertsteuer

Sämtliche Entgelte sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.

8.4 Fälligkeit der Vergütung

Die bcc GmbH kann die Zahlung von folgenden Abschlägen verlangen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist:

- 10 % der vereinbarten Vergütung nach Vertragsabschluss,
- 50 % der vereinbarten Vergütung drei Monate vor Veranstaltungsbeginn und
- die restliche Vergütung einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.

Ist der Zeitpunkt der Zahlung nicht vereinbart, werden Abschläge, vereinbarte Vergütungen und Forderungen aus der Abrechnung der Leistung nach Veranstaltungsende mit Zugang der Zahlungsaufforderung oder Rechnung ohne Abzug fällig.

Verzugszinsen berechnet die bcc GmbH mit 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 11 % per anno. Die bcc GmbH behält sich im Einzelfall vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

8.5 Sicherheitsleistungen

Die bcc GmbH kann auch ohne besondere Vereinbarung vom Kunden die Leistung angemessener Kauttionen oder anderer Sicherheiten zur Sicherung der vereinbarten Vergütung und der Kostenrisiken der bcc GmbH aus der Veranstaltung verlangen, wenn der Kunde größere Ein- und Umbauten oder Nutzungen, die einen erhöhten Verschleiß besorgen lassen (Tanzbetrieb, Ausdehnung der Bereiche für Raucher etc.), plant oder nach Vertragsabschluss Grund zu der Annahme entsteht, dass die Befriedigung der Zahlungsansprüche der bcc GmbH gefährdet ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Wirtschaftsauskünfte eine mangelnde Bonität des Kunden annehmen lassen,
- der Kunde eine (auch vorübergehende) eingeschränkte Zahlungsfähigkeit erklärt,
- der Kunde sich mit (Voraus-)Zahlungen in erheblicher Höhe in Verzug befindet,
- der Kunde keinen Sitz und keine selbstständige Niederlassung im Inland unterhält oder

- dem Kunden wesentliche Teile seines Geschäftsbetriebes untersagt wurden.

Ist ein Sicherungszweck nicht ausdrücklich vereinbart, werden sämtliche Zahlungsansprüche der bcc GmbH aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden einschließlich seiner Änderung, Abwicklung oder stillschweigenden Verlängerung gesichert.

9 Abtretung, Untervermietung

Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung der bcc GmbH berechtigt, Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten sowie Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Er ist im Falle der Verweigerung der Zustimmung nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Dem Kunden ist es ohne vorherige Zustimmung der bcc GmbH nicht gestattet, Gewerbetreibende (insbesondere Händler) aller Art zu seiner Veranstaltung zu bestellen.

10 Rücktritt/Kündigung

10.1 Rücktrittsrecht des Kunden

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er ein Stornoentgelt zahlt. Die Zahlung des Stornoentgeltes ist Wirksamkeitsvoraussetzung des Rücktritts.

Stornoentgelt ist das um den aufwandsbezogenen und den zeitabhängigen Abzug reduzierte vereinbarte Leistungsentgelt. Diesem Leistungsentgelt stehen vereinbarte Mindestsätze gleich. Das Stornoentgelt beträgt wenigstens 50 % der vereinbarten Vergütung.

Wird die Stornierung mehr als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn wirksam, beträgt der aufwandsbezogene Abzug 15,00 EUR pro Person und Veranstaltungstag und ergibt das aufwandsbereinigte Stornoentgelt. Tage mit reinem Auf- oder Abbau gelten für diese Berechnung nicht als Veranstaltungstage.

Wird die Stornierung mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn wirksam, vermindert sich das Stornoentgelt um einen weiteren zeitabhängigen Abzug. Dieser beträgt bei Stornierung

- a) mindestens ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn 40 %,
- b) weniger als zwölf aber mindestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
- c) weniger als sechs aber mindestens vier Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %,
- d) weniger als vier aber mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %

des aufwandsbereinigten Stornoentgeltes.

Veranstaltungsbeginn im Sinne dieser Stornierungsregelungen ist der vorgesehene Beginn des Aufbaus zur Veranstaltung.

Der aufwandsbezogene Abzug wird reduziert oder entfällt, sofern die bcc GmbH geringere ersparte Aufwände nachweist. Der Kunde kann eine angemessene Reduzierung des Stornoentgeltes verlangen, wenn er nachweist, dass der durch die Stornierung ersparte Aufwand der bcc GmbH über die gewährten Abzüge hinausgeht. Die Zahlung der Differenzbeträge ist binnen zwei Wochen nach Zugang einer begründeten Nachberechnung fällig und bleibt ohne Auswirkung auf die Wirksamkeit der Stornierungserklärung.

Hat der Kunde den Rücktritt erklärt, das Stornoentgelt jedoch nicht entrichtet, ist die bcc GmbH zu den von der Rücktrittserklärung erfassten Leistungen nicht verpflichtet. Nimmt der Kunde die Rücktrittserklärung vor deren Wirksamwerden zurück, kann die bcc GmbH auf die vereinbarten Preise einen Expresszuschlag erheben. Die bcc GmbH kann darüber hinausgehende Nachteile auf Nachweis erstattet verlangen.

Die Verlegung der Veranstaltung durch den Kunden steht dem Rücktritt gleich. Die tageweise Reduzierung der Dauer der Veranstaltung ist als teilweiser Rücktritt zu den Regeln des Rücktritts zulässig.

Eine Reduzierung der Personenzahl durch den Kunden ist nur bis zu 50 % der vereinbarten Personenzahl zulässig. Die bcc GmbH erteilt in diesem Fall eine Gutschrift über den auf die Reduzierung entfallenden anteiligen aufwandsbezogenen Abzug, sofern die Reduzierung der Personenzahl mindestens sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt wurde. Eine Reduzierung bis zu 10 % der Personenzahl ist für die Berechnung des Abzuges unbeachtlich. Der Abzug entfällt oder ändert sich unter den o. g. Voraussetzungen.

Die Reduzierung des vereinbarten Umfangs einzelner Leistungen oder die Reduzierung des vereinbarten

Leistungsumfangs der bcc GmbH ist nicht ohne gesonderte Vereinbarung möglich.

Den Anspruch auf Zahlung des Stornoentgeltes kann die bcc GmbH mit Vorauszahlungen verrechnen oder aus erbrachten Sicherheiten befriedigen.

10.2 Kündigung durch die bcc GmbH aus wichtigem Grund

Die bcc GmbH behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde sich mit der Leistung einer Sicherheit oder erheblichen Zahlungen aus einer Vereinbarung mit der bcc GmbH im Zusammenhang mit einer Veranstaltung trotz einer Mahnung in Verzug befindet,
- b) die Planung, Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung gegen bestehende Gesetze und behördliche Weisungen verstößt, behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder nachgewiesen werden können,
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
- d) der Kunde Räume ohne Zustimmung der bcc GmbH zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck nutzt oder diese ganz oder teilweise untervermietet oder anderweitig Dritten zur Nutzung oder Mitnutzung überlässt,
- e) der Kunde oder ein persönlich haftender Gesellschafter in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungsunfähigkeit erklärt, selbst Insolvenzantrag stellt oder ein von Dritten gestellter Insolvenzantrag nicht nach Ablauf von einem Monat zurückgenommen oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen wird,
- f) über das Vermögen des Kunden oder eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder das Insolvenzverfahren wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt worden ist,
- g) der Kunde nicht oder nicht mehr im Besitz der zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen Konzession oder behördlichen Genehmigung ist oder diese auf Aufforderung der bcc GmbH nicht in einer von dieser gesetzten angemessenen Frist nachweist,
- h) der Kunde wiederholt und trotz einer Abmahnung die Vorschriften des Umweltschutzes erheblich verletzt,
- i) der Kunde das Recht der exklusiven Bewirtschaftung (Ziff. 3) verletzt,
- j) der Kunde wiederholt und trotz einer Abmahnung gegen den Vertrag (z. B. Ziff. 11.1) in anderer Weise erheblich verstößt,
- k) die Mietsache oder Leistung bzw. wesentliche Teile hiervon auf Grund höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
- l) der Kunde erhebliche Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung verletzt.

Kündigt die bcc GmbH aus einem wichtigen Grund aus dem Risikobereich des Kunden, kann sie zum Ausgleich der ihr entstandenen Nachteile vom Kunden die Zahlung eines Entgeltes entsprechend der Höhe des Stornoentgeltes gemäß Ziff. 10.1 verlangen. Die Ausgleichszahlung vermindert sich angemessen, wenn der Kunde nachweist, dass der bcc GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.3 Räumungsgebot/-ermächtigung

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die AGB der bcc GmbH ist der Kunde auf Verlangen der bcc GmbH zur sofortigen Räumung und/oder Herausgabe der Mietsache verpflichtet, wenn andernfalls ein erheblicher Schaden für die bcc GmbH, beteiligte Personen oder andere Kunden zu befürchten ist und die Fortsetzung der Veranstaltung der bcc GmbH nicht zugemutet werden kann. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist die bcc GmbH ermächtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

11 Durchführung der Veranstaltung

11.1 Ablaufinformation

Der Kunde gibt den geplanten Veranstaltungsablauf der bcc GmbH bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt. Andernfalls kann die bcc GmbH vom Kunden die Änderung von Abläufen verlangen, sofern die bcc GmbH hieran ein erhebliches berechtigtes Interesse hat. Verweigert der Kunde die Änderung des Ablaufplanes, steht der bcc GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an vereinbarten Leistungen oder in schweren Fällen ein

Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Ziff. 10.2 lit.I) zu.

11.2 Übernahme

Die vermieteten Räume, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungen (Mietgegenstände) hat der Kunde bei der Übernahme auf Vollständigkeit, Zustand und, sofern zumutbar, auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Mietgegenstände gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen, wenn der Kunde bei der Übernahme oder unverzüglich danach Mängel nicht geltend macht. Mängel, die der Kunde bei aller gebotenen Sorgfalt nicht feststellen kann (verdeckte Mängel), sind nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.

Der Übernahme stehen die Erlangung des Besitzes und/oder die Inbetriebnahme durch den Kunden gleich.

Mietgegenstände werden ausschließlich zum vereinbarten Zweck und in einer bestimmungsgemäßen Form, Beschaffenheit und Ausstattung übergeben. Die Bestimmungen in Ziff. 3.3 sind zu beachten.

11.3 Beschädigung der Mietgegenstände, Abbruch und Unterbrechung von Veranstaltungen

Festgestellte Beschädigungen einer Mietsache sind der bcc GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die bcc GmbH sorgt bei auftretenden Schäden an den überlassenen Sachen und Räumlichkeiten für deren unverzügliche Beseitigung. Dies hat der Kunde zu dulden.

Ist aus Gründen, die die bcc GmbH nicht zu vertreten hat, die Schadensbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für Leib, Leben und Eigentum der Benutzer/Besucher von Veranstaltungen, so kann die bcc GmbH den Fortgang der Veranstaltung untersagen. Das gilt auch für den Fall von Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen die Veranstaltungsstätte oder der Entzündung von Feuerwerkskörpern o. ä. Macht die bcc GmbH von ihrem Recht, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen, Gebrauch, so steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch gegen die bcc GmbH zu, soweit ihr nicht wenigstens grob fahrlässige Verursachung des Schadens vorgeworfen werden kann.

Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Kunde verpflichtet, die Besucher aufzufordern, die Veranstaltungsstätte ruhig und geordnet zu verlassen. Die bcc GmbH ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen oder zu betreiben, wenn der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

11.4 Veränderungen an den Mietgegenständen

Veränderungen an den Mietgegenständen und Einbauten, das Einbringen von Einrichtungen, insbesondere von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der bcc GmbH.

11.5 Ende der Veranstaltung

Das Ende der Veranstaltung ist der bcc GmbH anzuzeigen. Endet die Veranstaltung nach dem vereinbarten Zeitpunkt ohne eine Anzeige des Kunden, gilt die Veranstaltung als zu dem Zeitpunkt beendet, an dem die bcc GmbH die Beendigung feststellt. Das Mietobjekt räumt der Kunde nach Abschluss der Veranstaltung vollständig und übergibt es in seinem ursprünglichen Zustand. Veränderungen und Beschädigungen der Mietobjekte, die der Kunde nicht beseitigen konnte, zeigt er der bcc GmbH an. Diese ist berechtigt, eine Sicherheit für die Kosten der Beseitigung der Änderung oder Beschädigung zu verlangen.

11.6 Hausrecht

Der Kunde, der Veranstalter und die Gäste unterliegen während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der bcc GmbH. Den Anordnungen der durch die bcc GmbH Beauftragten ist Folge zu leisten.

11.7 Zutritt

Mitarbeiter und Beauftragte der bcc GmbH haben Zugang zu allen Veranstaltungen. Die berechtigten Belange des Kunden werden beachtet.

11.8 Dokumentation, Referenz

Die bcc GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung oder Teile von ihr für eine Eigendokumentation aufzuzeichnen. Sie darf bis zu drei Bilder, Ton- und Videosequenzen der Veranstaltung, letztere bis zu einer jeweiligen Länge von

15 Sekunden, in der Eigendarstellung (Imagebroschüren, Internetauftritt etc.) verwenden. Die verwendeten Aufzeichnungen müssen den Charakter der Veranstaltung und die Interessen des Kunden an einer positiven Darstellung seiner Veranstaltung wahren.

Die bcc GmbH darf den Kunden, den Veranstalter und die Veranstaltung mit den allgemeinen Daten sowie Aussagen der Massenmedien in Referenzlisten oder Eigendarstellungen aufführen.

12 Gewährleistung und Haftung, Veranstaltungsrisiko

12.1 Haftung des Kunden

Der Kunde trägt die uneingeschränkte Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

Der Kunde haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung/Leistungsanspruchnahme durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Kunde haftet für Schäden, die an überlassenen Räumen und Sachen durch ihn oder Dritte entstehen, unabhängig von einem Verschulden, es sei denn, die bcc GmbH hat diese zu vertreten. Das Risiko des Verlustes, des zufälligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Kunde. Im Falle des Verlustes oder Totalschadens von Sachen hat der Kunde den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen.

Nach Veranstaltungsende bestehende Schäden werden durch die bcc GmbH auf Kosten des Kunden behoben. Bei Beschädigung, Bruch und Schwund von Gläsern, Geschirr, Besteck und anderen wieder verwendbaren Ausstattungen der gastronomischen Versorgung erstattet der Kunde die Wiederbeschaffungskosten.

Der Kunde hat sich gegen Haftpflichtansprüche (darunter o. g.) ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung gegenüber der bcc GmbH nachzuweisen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung hat für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung angemessen zu sein. Sofern der Kunde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht bis acht Tage vor seiner Veranstaltung nachweist, ist die bcc GmbH ermächtigt (jedoch nicht verpflichtet), eine Haftpflichtversicherung zu Lasten des Kunden abzuschließen.

Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter, Zulieferer, Kooperationspartner und Besucher übernimmt die bcc GmbH keine Haftung.

Der Kunde trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er hat die bcc GmbH und den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die weder die bcc GmbH noch der Grundstückseigentümer inhaltlich zu vertreten haben, freizuhalten.

Der Kunde trägt das Risiko der Beschädigung und des Untergangs von Gegenständen, die er nach Ablauf des Mietvertrages in den Räumlichkeiten der bcc GmbH zurücklässt. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Dies gilt auch für Gegenstände der bcc GmbH, wenn der Kunde die Beendigung der Veranstaltung nicht anzeigt oder die Mietobjekte nicht übergibt für den Zeitraum bis zur Besitzübernahme des Mietobjektes durch die bcc GmbH.

12.2 Haftung der bcc GmbH

Die bcc GmbH haftet dem Kunden für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Kunden entstehen, in jedem Schadensfall nur bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR und nur sofern sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden im vereinbarten Umfang trifft. Sie haftet nicht für mittelbare, indirekte Mangelfolge- und nicht vorhersehbare Schäden, soweit dies nicht im Einzelfall unbillig ist.

Die Begrenzungen gelten nicht für die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit das Risiko von der bcc GmbH versichert wurde oder nach den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs zu versichern ist.

Eine Haftung gegenüber Unternehmern für die Verletzung von Nebenpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen ist

auch in den Fällen der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen sowie sonstige die Veranstaltung störende Ereignisse haftet die bcc GmbH bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die bcc GmbH haftet dem Kunden für den einwandfreien Zustand der überlassenen technischen Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefährüberganges.

Eine Haftung der bcc GmbH für Mängel an überlassenen Räumen und Sachen ist ausgeschlossen, solange diese nicht angezeigt werden. Der Kunde prüft die Vollständigkeit gelieferter oder bereitgestellter Waren/Gegenstände bei Übergabe und rügt fehlende Sachen oder offensichtliche Mängel sofort. Der bcc GmbH ist Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen bzw. die Mängel zu beseitigen oder mangelfreie Artikel zu liefern, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

Verhinderungen, Verzögerungen oder andere Beeinträchtigungen der Leistung sind von der bcc GmbH nicht zu vertreten, wenn sie auf höherer Gewalt, kriegerischen Auseinandersetzungen, terroristischen Anschlägen oder Maßnahmen zu deren Bekämpfung, Naturkatastrophen, Massenstreiks oder Vergleichbarem beruhen. Dies gilt auch, wenn die Beeinträchtigungen auf hoheitlichen Maßnahmen, großen politischen, kulturellen oder anderen Veranstaltungen Dritter beruhen und die bcc GmbH die Sorgfalt eines Kaufmanns nicht außer Acht gelassen hat oder die Beeinträchtigung bei Beachtung dieser Sorgfalt ebenfalls entstanden wäre.

13 Mehrere Personen als Vertragspartner

Sind mehrere Personen bzw. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) Kunde, gilt: Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung der bcc GmbH genügt es, wenn diese einem Kunden/Gesellschafter gegenüber abgegeben wurde oder eine mehreren Personen gegenüber abgegebene Erklärung einem Kunden/Gesellschafter zugeht. Die Kunden/Gesellschafter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellungen im Namen des Vollmachtgebers. Hat eine GbR die Vertretung durch einen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer mitgeteilt, sind Erklärungen diesem gegenüber abzugeben und Zustellungen an diesen zu bewirken.

Soweit Umstände, die das Recht oder den Anspruch eines Vertragspartners, den Vertrag zu kündigen oder zu ändern, begründen, in einer Person des anderen Vertragspartners eintreten, reicht dies für die Begründung des Anspruchs oder des Rechtes aus.

14 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Berlin.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

16 Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Im Geltungsbereich des CISG finden BGB und HGB Anwendung.

17 Salvatorische Klausel

Die auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge bleiben auch dann gültig, wenn einzelne ihrer Bestimmungen ungültig werden sollten. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

18 Fremdsprachige Vertragstexte

Die AGB werden mit ihrem deutschsprachigen Wortlaut Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden eine fremdsprachige Fassung übersandt worden ist oder wenn als Vertragssprache eine andere Sprache Gebrauch findet.

Berlin, 07.03.2014